



Satzung

über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten der Gemeinde Sonnenbühl

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. November 1999 (GBl. S. 435) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenbühl am 13.12.2012 folgende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	12,00 Euro,
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	24,00 Euro,
von mehr als 4 bis zu 8 Stunden	36,00 Euro,
von mehr als 8 Stunden	48,00 Euro.
- (3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengefasst den Tageshöchstbetrag von 48,-- Euro nicht überschreiten.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je ½ Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen 2 ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als 1 Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitaufwand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten als Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen gemäß den Regelungen des § 1 der Satzung gewährt. Gremiumsmitglieder die nicht Mitglied eines Ausschusses sind, erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen keine Entschädigung.
- (2) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats wird den Ortsvorstehern, die nicht Gemeinderatsmitglieder sind, eine Aufwandsentschädigung analog der Entschädigung für Gemeinderäte entsprechend des § 1 der Satzung gewährt.
- (3) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates wird den in der jeweiligen Ortschaft wohnenden Gemeinderäten, die nicht Mitglied des Ortschaftsrates sind, eine Aufwandsentschädigung analog der Entschädigung für Gemeinderäte entsprechend den Regelungen des § 1 der Satzung gewährt.
- (4) Ortschaftsräte die zu bestimmten Tagesordnungspunkten zu Gemeinderatssitzungen eingeladen werden, erhalten für die Dauer der entsprechenden Sitzung eine Sitzungsentuschädigung analog § 1 der Satzung gewährt.

§ 4 Reisekostenvergütung

- (1) Bei auswärtiger Dienstverrichtung erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 2 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den in § 5 und § 6 Abs. 2 LRKG i. V. m. der dazu ergangenen Verordnung über die Gewährung einer Wegstreckenentschädigung festgelegten Sätze.
- (2) Eine auswärtige Dienstverrichtung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn die Entfernung von der Ortsmitte oder vom tatsächlichen Wohnort des ehrenamtlich Tätigen bis zum Ort des Dienstgeschäftes mehr als 3 km beträgt. Dienstverrichtungen und Teilnahme an Sitzungen innerhalb des Gemeindegebietes gelten nicht als auswärtige Dienstverrichtung.

§ 5

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteher

Für ihre Tätigkeit erhalten die ehrenamtlichen Ortsvorsteher, anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles, eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt im Einzelnen für den Ortsvorsteher des Ortsteils

<u>Erpfingen</u>	40 % des Mindestbetrages der Entschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister und ehrenamtliche Ortsvorsteher in Gemeinden mit 1.000 bis 2.000 Einwohnern nach dem Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher in der jeweils gültigen Fassung.
<u>Genkingen</u>	45% des Mindestbetrages der Entschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister und ehrenamtliche Ortsvorsteher in Gemeinden mit 1.000 bis 2.000 Einwohnern nach dem Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher in der jeweils gültigen Fassung
<u>Undingen</u>	40 % des Mindestbetrages der Entschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister und ehrenamtliche Ortsvorsteher in Gemeinden mit 1.000 bis 2.000 Einwohnern nach dem Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher in der jeweils gültigen Fassung.
<u>Willmandingen</u>	40 % des Mindestbetrages der Entschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister und ehrenamtliche Ortsvorsteher in Gemeinden mit 1.000 bis 2.000 Einwohnern nach dem Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 29.06.2000, zuletzt geändert durch die Satzung vom 09.12.2004, außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Bürgermeister den Beschluss wegen Gesetzeswidrigkeit nach § 43 GemO widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat.

Ausgefertigt!

Sonnenbühl, den 07.01.2013


Morgenstern
Bürgermeister

